

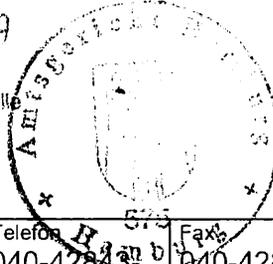
**Amtsgericht Hamburg**

Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg  
 Postanschrift: Postfach 30 01 21, 20348 Hamburg  
 Geschäftszeiten: Mo., Di., Do. und Fr. von 9 - 13 Uhr  
 MITTWOCHS KEINE SPRECHZEITEN  
 Telefon (040) 428 28-0 (Vermittlung)

Amtsgericht Hamburg, Postfach 30 01 21, 20348 Hamburg

Der Bescheid ist rechtskräftig.  
 Hamburg, den 09. JAN. 2009

*[Handwritten Signature]*  
 Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Geschäfts-Nr. (bei allen Schreiben angeben) 60 III 201/08	Abteilung Abt. 60	Gesch.Stelle Zimmer A 059	Telefon 040-42843-2981	Fax 040-42843-4142	Datum 08.12.2008
<b>Verfahren nach § 45 PStG Standesamtssache</b>			Ihr Zeichen / Ihr Schreiben		

**B e s c h l u s s**

- 1.) Der Standesbeamte des Standesamtes Hamburg-Nord wird angewiesen, im Geburtseintrag Nr. 360/2006 zu vermerken, dass Herr [Name] geboren am [Datum] 1983, aufgrund seiner Vaterschaftsanerkennung vom [Datum] 2005 Vater des Kindes ist.
- 2.) Der weitere Antrag wird zurückgewiesen.

Gründe:

Die Beteiligte [Name] hat am [Datum] 2005 einen Sohn, [Name] geboren. Der Beteiligte [Name] hat die Vaterschaft zu diesem Kind formell wirksam anerkannt. Die Kindesmutter hat der Anerkennung zugestimmt.

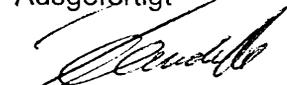
Die Vaterschaftsanerkennung ist auch notariell wirksam, da konkrete Anhaltspunkte für Zweifel an ihrem Familienstand „ledig“ nicht bestehen. Ein vager Verdacht reicht nicht aus, um die Beischreibung des anerkennenden Vaters zu verweigern. Insoweit wird Bezug genommen auf die Ausführungen der Aufsichtsbehörde im Schriftsatz vom 28.10.08 nebst den darin zitierten Entscheidungen.

Im vorliegenden Fall hat weder die Kindesmutter selbst Grund für die Annahme geliefert, dass sie verheiratet sein könnte, noch deuten die sonstigen Umstände darauf hin. Auf Antrag gemäß § 45 PStG ist Herr [Name] somit als Vater einzutragen.

Der weitere Antrag war zurückzuweisen, weil der Standesbeamte sich nicht - gesondert - geweigert hat, die Staatsangehörigkeit des Kindes festzustellen. Er hat vielmehr lediglich die Eintragung des Vaters abgelehnt. Es besteht deshalb keinerlei Veranlassung davon auszugehen, dass der Standesbeamte nicht seinen gesetzlichen Handlungspflichten (u.a. Mitteilung gegenüber der Meldebehörde) nachkommen wird, die sich aus der Eintragung des deutschen Staatsangehörigen [Name] als Vater ergeben.

Graubohm -Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt



Zander, Justizhauptsekretär -  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

